

Der Versicherungsanspruch des behinderten Säuglings

Autor(en): **Grischott, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti**

Band (Jahr): - **(1982)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-930230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Versicherungsanspruch des behinderten Säuglings

Gr. Im Gegensatz zu den Vorinstanzen hat das *Eidg. Versicherungsgericht* (EVG) kürzlich entschieden, dass ein behindertes Kind schon im *Säuglingsalter* einen Anspruch darauf besitzt, dass die Kosten seiner heilpädagogischen Früherziehung von der *Eidg. Invalidenversicherung* (IV) übernommen werden. Diesem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der im Januar 1979 geborene Knabe wurde im Alter von zwei Monaten bei der IV angemeldet. Von den Ärzten wurde eine frühzeitige heilpädagogische Förderung des Säuglings und Beratung der Eltern als angezeigt erachtet. Mit einem sofortigen Beginn dieser Förderung sollte die spätere Einschulung erleichtert werden. Von der Ausgleichskasse und der kantonalen Rekurskommission wurde das Begehren mit der Begründung abgewiesen, dass ein Anspruch auf IV-Leistungen nicht schon im Säuglingsalter, sondern frühestens vom zweiten Lebensjahr an bestehe.

Gegen das kantonale Urteil wandte sich im Auftrag des Vaters des behinderten Kindes der *Rechtsdienst für Behinderte der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB, Zürich*, mit einer Verwaltungsbeschwerde an das *Eidg. Versicherungsgericht*. Darin führte er aus, dass der frühzeitige Beginn des Anspruches auf die heilpädagogische Förderung im *Gesetz* nicht umschrieben sei. Eine möglichst

frühzeitige pädagogische Förderung sei zur Vermeidung einer Zunahme der Behinderung zudem notwendig und auch vernünftig.

In seinen *Erwägungen* ging das EVG davon aus, dass in Art. 19 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und in Art. 12 der Verordnung (IVV) das invalide *Kind* als anspruchsberechtigt erklärt wird, der zeitliche Beginn des Anspruches jedoch nicht näher umschrieben ist. Daraus folge, dass die pädagogische Behandlung von jenem Zeitpunkt an, in welchem sie als erfolgversprechend erscheine, durchzuführen sei; bei einem mongoloiden Säugling sei dies schon kurz nach der Geburt möglich. Allerdings müsse es sich um eine qualifizierte Förderung, nicht um einfache pflegerische Massnahmen handeln.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde *gutgeheissen* und die Ausgleichskasse des Kantons Zürich *verpflichtet*, die Kosten der heilpädagogischen Förderung des behinderten Knaben zu übernehmen.

Damit ist auch inskünftig eine sinnvolle und wirksame heilpädagogische Arbeit gewährleistet.

Anschrift des Verfassers: Dr. iur. G. Grischott
7431 Ausser-Ferrera